



Gemeinde  
Graben- Neudorf

## Die Gartenordnung

Die Gartenordnung ist ein zentraler Bestandteil des Kleingartenwesens – was die Satzung für den Verein, das ist die Gartenordnung für die Anlage und den Pachtgarten – Handlungsanleitung, Verhaltenskodex, Gestaltungsordnung, kurz - das Herz des Zusammenlebens. Rechtlich gesehen ist eine Gartenordnung, Bestandteil des Pachtvertrages. Sie behandelt alle Belange, die für die Nutzung des Gartens und ein geregeltes Zusammenleben in der Anlage relevant sind, insbesondere natürlich die Rechte und Pflichten, die ein Unterpächter in seinem Garten und in seiner Kleingartenanlage zu beachten hat - angefangen von der Art der Bewirtschaftung über die erlaubten und unerlaubten baulichen Anlagen, die Einfriedung der Parzelle, den Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln bis hin zum Hausrecht des Verpächters in der Anlage.

Die Gartenordnung ist ein beliebtes Ziel der Kritik: Sie legt zu viel fest, sagen die einen - ich darf dies nicht und ich darf jenes nicht, ich fühle mich in meiner persönlichen Freiheit eingeschränkt. Die Gartenordnung legt zu wenig fest, sagen die anderen. Mein Nachbar kann machen, was er will: er darf eine Sichtschutzwand an meine Gartengrenze bauen, die mir den Schatten auf meine Gemüsebeete wirft, er darf jeden Abend grillen und mich mit dem stinkenden Rauch belästigen, sein Rasenmäher dröhnt mir Tag und Nacht in den Ohren.

Natürlich gibt es überladene Gartenordnungen mit unsinnigen oder nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen, die eine Entschlackung nötig hätten. Man sollte aber bedenken, dass ein Grundgerüst an Festsetzungen, ein Minimal-Konsens für das gesellschaftliche Miteinander notwendig ist, will man Willkür und Anarchie verhindern. Eine gute Gartenordnung ist eine Gratwanderung: sie muss das eine zulassen und das andere unterbinden, so dass im Grossen und Ganzen jeder einigermaßen gerecht behandelt wird. Weil die Gartenordnung so eine große Bedeutung für das auskömmliche Miteinander in einer Anlage hat, haben sich der Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. und die Gemeinde Graben-Neudorf entschlossen eine Gartenordnung für das Gebiet „Binsenwiesen“ zu erstellen.

Insgesamt, so hoffen wir, können wir den Pächtern und Vereinen mit dieser Gartenordnung eine moderne, gerechte, an die eigenen Bedürfnisse angepasste Gartenordnung bereitstellen.

Zum Schluss eine Anregung: Viele Probleme im täglichen Miteinander der Gartenfreunde können nicht über die Paragraphen der Gartenordnung und auch über kein Gesetz der Welt geregelt werden: sie gehören in den Bereich des menschlichen Miteinanders und sind eine Frage der persönlichen Diskussions- und Streitkultur. Vielleicht sollte man, bevor man sich wegen eines Konfliktes beim Vorstand beschwert oder gleich vor Gericht zieht, erst einmal mit dem Anderen reden und eine friedliche Lösung des Problems suchen – ganz im Sinne des Daseins-Mottos: **Leben und leben lassen**. Das wäre in der Tat ein Fortschritt.

# **Gartenordnung für das Gartengebiet im Gewann Binsenwiesen der Gemeinde Graben- Neudorf (§§ 1-18)**

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem durch einen Unterpachtvertrag überlassenen Gartengrundstück.
- 2) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Bezirksverband nachfolgend als Generalpächter benannt hat, an den Parzellenpächter, nachfolgend als Pächter benannt, weitergegeben.
- 3) Die Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil sämtlicher Pachtverhältnisse (Grundstückeigentümer - Bezirksverband - Parzellenpächter).
- 4) Die Gartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns, dem sich die Gestaltung der Gesamtanlage, wie die des Einzelgartens einzufügen hat. Gartenanlagen sind als öffentliches Grün auch Erholungsflächen für die Allgemeinheit.
- 5) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienangehörigen und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.
- 6) Die Pflege eines gutnachbarschaftlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbar, die gegenseitige Hilfe und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten. Gärten dienen der nicht gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und der Erholung im Freien mit Kontakt zur Natur.
- 7) Verstöße gegen die Gartenordnung werden als Pächterpflichtverletzung entsprechend geahndet.
- 8) Grundlage für die Gartenordnung ist die schriftliche Festsetzung des Bebauungsplans „Binsenwiesen“ der Gemeinde Graben-Neudorf.

## **§ 2 Gärtnerische Nutzung**

- 1) Die durch den Pachtvertrag den Pächtern überlassene Gartenparzelle dient der gärtnerischen Nutzung und der Erholung. Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden.
- 2) Ein Garten (Gartenparzelle) dient dem Pächter zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.
- 3) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze ohne Nadelhölzer) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern), das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen sowie Kräuterwiesen unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 4) Einseitige Bepflanzung mit landwirtschaftlichen Produkten wie Kartoffeln, Mais, Tabak usw. ist nicht gestattet.
- 5) Die Weiterverpachtung der Parzelle durch den Pächter ist nicht gestattet und führt zum Entzug des Gartens. Der Unterpächter bzw. seine direkten Familienangehörigen müssen den Garten selbst bewirtschaften.
- 6) Geräuschvolle Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. An Werktagen dürfen solche Arbeiten nicht von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgenommen werden. Hierzu zählen z.B. Hämmern, Sägen, Bohren sowie der Einsatz von motorbetriebenen Geräten wie Bodenbearbeitungsmaschinen, Motorpumpen und Motorrasenmähern. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten.

### **§ 3 Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen**

- 1) Der Pächter ist für den sauberen und verkehrssicheren Zustand für die im Bereich der Gartenanlage gelegenen Wege und gemeinschaftlichen Parkplatzflächen verantwortlich. Die an das Pachtgrundstück angrenzenden Abzugsgräben (Wassergräben) sind durch den Pächter zu pflegen.
- 2) Die an die Parzellen angrenzenden Wege bis zur Wegmitte und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün ist von jedem Unterpächter nach den Vorgaben des Verpächters selbst zu pflegen und instand zu halten.
- 3) Bei Bedarf kann der Generalpächter in Absprache mit der Gemeinde die Sanierung der Wege oder gemeinschaftliche Parkplatzfläche sowie die Pflege der Gräben anordnen.

### **§ 4 Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle**

- 1) Die Gartenparzelle ist nach der Gartenordnung vom Pächter selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 2) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
- 3) Eine gewerbliche, berufliche oder die über gärtnerische Nutzung hinausgehende Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden.
- 4) Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken und der gewerbsmäßige Handel mit Getränken, Nahrungs- und Genussmittel, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemittel etc. ist nicht gestattet.
- 5) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er vorübergehend einen Dritten beauftragen.

### **§ 5 Gartenlaube**

- 1) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des jeweils geltenden Bebauungsplanes, sowie des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes und der Gartenordnung.
- 2) Der Unterpächter ist zum Einholen einer erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet. Baupläne müssen dem Bezirksverband der Gartenfreunde zur Genehmigung vor Baubeginn vorgelegt werden.
- 3) Soweit nicht durch einen Bebauungsplan die Laube in Größe und Art vorgeschrieben ist, wird von der Gemeinde Graben-Neudorf im Einvernehmen mit dem Generalpächter Standort, Ausmaß und Material festgelegt.
- 4) Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen und mit Zustimmung des Generalpächters vorgenommen werden.
- 5) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb 4 Wochen zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen.

### **§ 6 Ver- und Entsorgung der Laube**

- 1) Der Anschluss der Laube an das Fernmeldenetz, Gasnetz, an die Fernheizung und das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht gestattet.
- 2) Als Toilette kann eine Trocken- oder Campingtoilette aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht statthaft. Gestattet wird eine handelsübliche, doppelwandige Grube, die jährlich einmal abgesaugt werden muss. Die Leerung ist durch eine Fachfirma durchzuführen; der Nachweis darüber ist dem Verpächter vorzulegen. Die Genehmigung für die Betreibung und den Standort im Garten ist beim Verpächter schriftlich zu beantragen.

- 3) Sichtbare Funk- und Fernseh- sowie Parabolantennen dürfen in der Gartenparzelle nicht errichtet werden.
- 4) Feuerstellen und Kamine jeglicher Art sind in der Laube verboten.
- 5) Die Aufstellung und der Betrieb von Notstromaggregaten ist nur kurzfristig und außerhalb der üblichen Ruhezeiten gestattet.

## **§ 7 Sonstige baulichen Anlagen**

- 1) Im Anschluss an die Laube darf eine maximal 16 m<sup>2</sup> große Pergola erstellt werden, die berankt werden muss. Die Höhe, sowie der Grundriss und das Material der Pergola ist der Laube in gefälliger Form anzupassen. Das seitliche Verkleiden der Pergola ist nicht gestattet und kann zur Kündigung des Pachtvertrages führen. Eine unabhängig von der Pergola an die Laube angebrachte Markise, die nur zeitweise ausgefahren wird, ist erlaubt. Wetterschutz und Markise dürfen die Berankung der Pergola nicht beeinträchtigen.
- 2) Der Bau oder das Aufstellen eines Gewächshauses ist bis zu einer Grundfläche von 8 m<sup>2</sup> und einer Firsthöhe von max. 2,00 m erlaubt. Als Fundament dürfen ausschließlich im Kiesbett verlegte Betonkantensteine 8 cm x 20/25 cm oder Kanthölzer verwendet werden. Betonierte Fundamente sind ausdrücklich untersagt. Bei Zweckentfremdung (Gerätelager oder ähnlichem) wird die sofortige Entfernung angeordnet. Für das Aufstellen ist eine schriftliche Genehmigung des Generalpächters erforderlich (siehe auch Antrag Laube).
- 3) Zum Schutz von Tomaten können Folienüberdachungen mit einer maximalen Fläche von 4 m<sup>2</sup> errichtet werden.
- 4) Wasserbecken sind bis zu 3 m<sup>3</sup> zulässig. Aufblasbare und mobile Planschbecken mit einer Gesamtgröße von nicht mehr als 5,00 m<sup>2</sup> und einer Seitenhöhe von max. 0,60 m können zeitweise aufgestellt werden.
- 5) Teiche müssen aus ökologischen Gründen wenigstens an einer Seite ein flaches Ufer aufweisen und dürfen nur mit einer entsprechenden Folie oder Tondichtung gebaut werden. Beim Pächterwechsel erfolgt für Teiche keine Entschädigung. Die Größe eines Teiches darf die Gesamtfläche von 15 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Verkehrssicherungspflicht für Gräben, Wasser-, Planschbecken, Teiche und sonstige Wasserbehälter obliegt dem Unterpächter.
- 6) Betonkanten und in Beton versetzte Kantensteine als Beet- oder Parzellenabgrenzung sowie Terrassen, Wegeflächen und Teiche aus geschüttetem Beton oder mit Betonfundamenten sind verboten. Bestehende Baulichkeiten dieser Art sind bei der Gartenvergabe an Neupächter zu entfernen.
- 7) Grilleinrichtungen sind nur bis zu einer Höhe von 1 m, einer Breite von 1 m und einer Tiefe von 60 cm erlaubt; mit aufgesetztem Rauchabzug darf der Grill eine maximale Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. (Handelsübliche Grilleinrichtungen, wie sie in Baumärkten erhältlich sind, dürfen diese Maße nicht überschreiten.) Das Aufstellen der Grilleinrichtungen obliegt der schriftlichen Genehmigung durch den Verpächter. Ein Grenzabstand von 1 m ist einzuhalten.
- 8) Die versiegelten Flächen (Laube, Terrasse, Wege, Wasserbecken, Gewächshäuser usw.) dürfen maximal 75 m<sup>2</sup> pro Parzelle betragen.
- 9) Das dauerhafte Aufstellen von Zelten und Sonnenschutzanlagen ist nicht erlaubt. Partyzelte für Familienfeierlichkeiten dürfen für einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Tagen aufgestellt werden. Campingzelte können für längstens drei zusammenhängende Wochen im Jahr aufgestellt werden.
- 10) Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Das Anpflanzen von Brombeeren und Heckenrosen an den Durchgangswegen ist untersagt.
- 11) Das Abstellen von Wohn- bzw. Campingwagen, sowie Kraftfahrzeugen aller Art auch in Schuppen ist verboten.

## **§ 8 Gehölze**

- 1) Die zum 01.01.2008 bestehenden Bäume haben Bestandsschutz soweit keine Gefährdung hinsichtlich ihrer Verkehrssicherheit besteht und keine natur- und nachbarschutzrechtlichen Belange dagegen stehen.
- 2) Das Anpflanzen von Waldbäumen und anderen stark wachsenden Arten (Obstbäume, groß- und mittelkronige Parkbäume, Walnussbäume) ist nicht gestattet.
- 3) Obstbäume dürfen nur mit schwach wachsender Unterlage gepflanzt werden.
- 4) Ausgenommen von diesem Verbot ist ein mittelkroniger Obstbaum - nicht aber Walnuss, der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube zur Beschattung der Terrasse angepflanzt werden darf.
- 5) Ferner sind großwüchsige, auch geschnittene Hecken, z. B. Thuja-, Scheinzypressen-, Eiben-, Liguster-, Feldahorn-, Kirschlorbeer-, Forsythien und Fliederhecken nicht erlaubt.
- 6) Heckenpflanzen zur allgemeinen Abgrenzung des Geländes bedürfen der Genehmigung des Verpächters, sofern nichts anderes im Bebauungsplan festgelegt ist.
- 7) Das Anpflanzen von hochwachsenden Pflanzen, z. B. Bohnen, Bambus usw., an der Südseite des Nachbarn, wenn diesem das Sonnenlicht dadurch entzogen wird, ist zu unterlassen. Das Pflanzen von Bambus ist nur mit ausbreitungsverhindernden Maßnahmen (Wurzelsperre) statthaft.

## **§ 9 Einfriedungen und Grenzeinrichtungen**

- 1) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese ohne Zustimmung des Verpächters nicht verändert werden.
- 2) Die Verwendung von sichtbehindernden Einfriedungen (Holzlamellenzaun, Sichtfolien usw.) sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Verpächters möglich.

## **§ 10 Pflanzenschutz und Düngung**

- 1) Der Pflanzenschutz in der Gartenanlage und in den Gartenparzellen richtet sich nach den Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes, der eine Kombination von Verfahren ist, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt wird.
- 2) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Es dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
- 4) Darüber hinaus sind verboten: Chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide, auch biologisch abbaubare, Salze usw.).
- 5) Im Kleingarten dürfen grundsätzlich nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

## **§ 11 Bodenpflege, Boden- und Grundwasserschutz**

- 1) Eine natürliche Bewirtschaftung ist Voraussetzung. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger, sowie durch Gründüngung, Mulchen, Mischkultur usw. gesund zu halten.
- 2) Die Qualität des Grundwasser und der oberirdischen Gewässer darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Mit genehmigt entnommenen Grundwasser ist haushalterisch umzugehen.

- 3) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen im Garten nicht verwendet werden.
- 4) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- 5) In jedem Garten ist eine Kompostierung der Gartenabfälle durchzuführen, um sie in den Naturkreislauf zurück zu führen. Umweltverträgliche Mineralstoffe (Steinmehle, Algenkalk, usw.) haben Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Die Düngung ist eng an dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren.

## **§ 12 Abfallbeseitigung**

- 1) Abfälle, die nicht aus der Gartenparzelle stammen, dürfen dort weder gelagert noch verwertet werden.
- 2) Dies gilt auch für die nicht der gärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften oder Gegenstände und insbesondere für gefährliche oder umweltbelastende Stoffe.
- 3) Das Verbrennen von Gartenrückständen und sonstigen Materialien (auch in Grilleinrichtungen) ist verboten. Grilleinrichtungen dürfen nur mit handelsüblicher Holzkohle oder Grillbriketts betrieben werden. Offene Feuer (Lagerfeuer) sind verboten.

## **§ 13 Tier- und Umweltschutz**

- 1) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Hecken, Bäume und Sträucher zu roden, abzuschneiden oder auf andere Art und Weise zu zerstören. Der normale Obstbaumschnitt, bzw. Formschnitt einer Hecke - die vor Beginn der Schnittmaßnahme auf nistende Tiere zu untersuchen ist - wird dadurch nicht berührt.
- 2) Die Schaffung von Nistgelegenheiten, sowie Futterplätze und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten (Trockenmauern, Kräuterwiesen etc.) ist statthaft und wird durch die Fachberatung unterstützt.
- 3) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art (auch freie Schreckschusswaffen) ist verboten.

## **§ 14 Tierhaltung**

- 1) Tierhaltung und Kleintierzucht im Garten (Kaninchen, Tauben, Hühner etc.) ist nicht gestattet.
- 2) Werden Haustiere, z.B. Hunde, Katzen usw. mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.
- 3) Hunde sind an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten.
- 4) Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die schriftliche Genehmigung beim Verpächter zu beantragen.

## **§ 15 Wasserversorgung durch Grundwasserentnahme**

- 1) Eine Grundwasserentnahme ist möglich. Die gesetzlichen Bestimmungen hierfür sind einzuhalten. Unter Umständen ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig.
- 2) Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen entstehen, haftet der Unterpächter in vollem Umfang. In jedem Garten sind Maßnahmen zu treffen, die die Entwicklung von Stechmücken (Schnaken) verhindern. Wasser- und Jauchebehälter sind dicht abgedeckt zu halten.

## **§ 16 Verkehr**

- 1) Das Befahren und Parken mit Motorfahrzeugen ist für Besucher verboten. Pächter können auf dem Pachtgelände einen Kfz-Stellplatz errichten. Die Oberfläche muss

- wasserdurchlässig sein. Das Parken auf dem Weg oder im danebenliegenden Grünstreifen ist auch für Pächter grundsätzlich untersagt.
- 2) Für Ausnahmen bedarf es der Genehmigung des Verpächters, wobei schwere Fahrzeuge die Wege nur in trockenem Zustand benützen dürfen.
  - 3) In den Wegen darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

### **§ 17 Kündigung / Entschädigung**

- 1) Die Höhe der Kündigungsentschädigung wird durch die vom Verpächter bestellte Wertermittlungskommission oder dem amtlichen Sachverständigen festgesetzt.
- 2) Der Verpächter bestimmt die Pachtnachfolge im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 3) Der Verpächter ist erst dann verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Person oder Stelle, die dem alten Pächter nachfolgt, die Entschädigung entrichtet hat.
- 4) Der Verpächter ist berechtigt, rückständige Forderungen abzuziehen.
- 5) Bei Aufgabe des Gartens ist der weichende Pächter oder dessen Vertreter verpflichtet, den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 6) Vor allem sind nicht zulässige, störende oder dem Pachtnachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände zu entfernen. Dies bezieht sich sowohl auf Baulichkeiten als auch vorhandenen Aufwuchs jeglicher Art.
- 7) Hinsichtlich der Bezahlung der Ablösesumme bestehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem weichenden und dem nachfolgenden Unterpächter. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Abwicklung der Ablösung.
- 8) Der Verpächter ist nach schriftlicher Fristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des weichenden Pächters durchführen zu lassen.
- 9) Die zu entfernenden Gegenstände und Einrichtungen sind nicht zu entschädigen.
- 10) Werden dieselben vom Verpächter oder dessen Beauftragten entfernt, so sind die Kosten von der Entschädigung abzuziehen. Der weichende Pächter hat dies zu dulden.

Diese Gartenordnung ist für alle Pächter im Gartengebiet Binsenwiesen bindend und Bestandteil jedes Unterpachtvertrages.

Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Bezirksverband (Generalpächter) im Einvernehmen mit der Gemeinde Graben-Neudorf.

Die Gartenordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft und ist Bestandteil des Pachtvertrags.

Graben-Neudorf, den 12.02.08

gez. Alfred Lüthin, Vorsitzender  
Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.

gez. Hans D. Reinwald, Bürgermeister  
Gemeinde Graben-Neudorf